

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 8. September 2023

Nr. 66/2023

---

Inhalt:

**Information  
zur Anrechnung digitaler Lehre  
auf die individuelle Lehrverpflichtung**

---

Herausgeber:  
Redaktion:

Rektorat der Universität Siegen  
Dezernat 3, Adolf-Reichwein-Straße 2 a, 57076 Siegen, Tel. 0271/740-4813

**Information**  
**zur Anrechnung digitaler Lehre**  
**auf die individuelle Lehrverpflichtung**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Was sind „digital gestützte Lehrveranstaltungen“ nach der LVV?
  2. Anrechnung digital gestützter Lehrveranstaltungen auf die individuelle Lehrverpflichtung
  3. Selbstlernangebote ohne begleitende Kontaktzeiten
  4. Begrenzung der Anrechnung von digital geschützten Lehrveranstaltungen auf die individuelle Lehrverpflichtung
  5. Anrechnung der erstmaligen Erstellung sowie grundlegenden Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrveranstaltungen
- Anlage: Qualitätskriterien für die Anrechnung erstmalig erstellter oder grundlegend überarbeiteter, digital gestützter Lehrveranstaltungen auf die individuelle Lehrverpflichtung

## Information zur Anrechnung digitaler Lehre auf die individuelle Lehrverpflichtung

Mit der Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) des Landes NRW wurde die Anrechenbarkeit sogenannter „digital gestützter Lehrveranstaltungen“ auf die individuelle Lehrverpflichtung verbindlich geregelt. Damit hat das zuständige Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) allen Hochschulen einen Rahmen gegeben, innerhalb dessen sie die Möglichkeit haben, „digital gestützte“ Lehre als selbstverständlichen Bestandteil des Lehrangebots anrechenbar zu machen.

Die folgenden Informationen fassen diese Neuerungen der LVV zusammen und regeln ihre Ausgestaltung an der Universität Siegen.

### 1. Was sind „digital gestützte Lehrveranstaltungen“ nach der LVV?

Nach § 1a Absatz 2 der LVV sind „digital gestützte Lehrveranstaltungen“ solche, „...die ausschließlich online stattfinden oder neben oder während in Präsenz stattfindender Lehre in nicht nur unerheblichem Umfang digitale Lehr- und Lernelemente enthalten.“ Gemeint sind damit z. B. Vorlesungsaufzeichnungen oder Lehrveranstaltungen, die digitale Lehr-/Lernelemente mit Präsenzanteilen kombinieren (z. B. Blended-Learning-Formate).

Die Durchführung hybrider Lehre (d. h. Lehre, die in der Universität stattfindet und gleichzeitig eine digitale Teilnahme ermöglicht, z. B. über eine Videokonferenz) sowie synchroner digitaler Lehre (d. h. ein ausschließlich digitales Lehrangebot in Echtzeit) ist aus infrastrukturellen Gründen auf Lehrveranstaltungen im Rahmen von Virtual Study Abroad beschränkt, die vorab im Rahmen der Lehrplanung mit den Studiendekanaten abgestimmt wurden. Virtual Study Abroad zeichnet sich dadurch aus, dass Mobilität von internationalen Studierenden ganz oder teilweise virtuell erfolgt.

Hybride oder ausschließlich synchrone digitale Lehre, die darüber hinausgeht, ist nicht erlaubt, um Benachteiligungen von Studierenden zu vermeiden.

### 2. Anrechnung digital gestützter Lehrveranstaltungen auf die individuelle Lehrverpflichtung

Entscheidend für die Anrechnung digital gestützter Lehrveranstaltungen ist die Kontaktzeit mit Studierenden. Mit „Kontaktzeit“ ist die Zeit gemeint, in der Lehrende im Zuge der Durchführung einer Lehrveranstaltung mit Studierenden in *regelmäßigem* Kontakt stehen, entweder synchron (z. B. Beratungen per Videokonferenz) oder asynchron (z. B. individuelles Feedback auf Selbstlernanteile). Auf die individuelle Lehrverpflichtung anrechenbar ist ausschließlich diese Kontaktzeit. Bei Lehrveranstaltungen, die Präsenz- und digitale Anteile kombinieren, ist selbstverständlich zusätzlich der Präsenzanteil anrechenbar.

Das bedeutet z. B.:

- Eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS, bei der sich 90-minütige Präsenzphasen und (ggfls. in der Summe) 90-minütige individuelle Beratungen per Videokonferenz wöchentlich abwechseln, wird mit 2 SWS angerechnet,
- Eine Blended-Learning-Vorlesung im Umfang von 2 SWS, bei der sich 90-minütige Präsenzphasen und Selbstlernphasen ohne Kontakt wöchentlich abwechseln, wird mit 1 SWS angerechnet,

- Eine Vorlesungsaufzeichnung ohne Kontakt, die mit individuellem Feedback im Umfang von 45 Minuten pro Woche kombiniert wird, wird ebenfalls mit 1 SWS angerechnet.

### **3. Selbstlernangebote ohne begleitende Kontaktzeiten**

Selbstlernangebote wie eine Vorlesungsaufzeichnung ohne begleitende Kontaktzeiten können nicht auf die individuelle Lehrverpflichtung angerechnet werden, mit einer Ausnahme: Für Angebote, die mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsaufwand einhergehen, kann beim Dekanat eine Anrechnung von bis zu 0,5 SWS beantragt werden. Die Dekanate informieren über Bedingungen und Prozess.

### **4. Begrenzung der Anrechnung von digital gestützten Lehrveranstaltungen auf die individuelle Lehrverpflichtung**

Um der Bedeutung von Präsenzlehrveranstaltungen für das Studium gerecht zu werden, wird die Anrechnung von Kontaktzeit ohne Präsenz (z. B. Beratungen per Videokonferenz, schriftliches Feedback auf Selbstlernangebote) auf die individuelle Lehrverpflichtung beschränkt: Sie darf höchstens 20 Prozent der Gesamt-Lehrverpflichtung ausmachen, bei Lehrenden mit geringem Deputat aufgerundet auf höchstens eine Lehrveranstaltung pro Semester.

### **5. Anrechnung der erstmaligen Erstellung sowie grundlegenden Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrveranstaltungen**

Die erstmalige Erstellung sowie die grundlegende Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrveranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Aufwand kann laut LVV (§ 4 Abs. 7) – vorbehaltlich der Sicherung des gesamten Lehrangebots im jeweiligen Fach – mit 25 Prozent des SWS-Umfangs der jeweiligen Lehrveranstaltung angerechnet werden. Dies bedeutet, dass z. B. für die erstmalige Erstellung einer 2 SWS-Vorlesungsaufzeichnung 0,5 SWS im Lehrerhebungsbogen geltend gemacht werden können (unabhängig davon, ob die *Durchführung* dieser Vorlesung auf die individuelle Lehrverpflichtung angerechnet werden kann; siehe die o. g. Erklärungen zur Kontaktzeit als Voraussetzung für die Anrechnung der Durchführung).

Im Sinne der Qualitätssicherung des Lehrangebots ist eine notwendige Voraussetzung für diese Anrechnung ein *vorheriger* Antrag an und dessen Befürwortung durch Ihr Dekanat. Lehrende sind gebeten, ihren informellen Antrag an ihr Studiendekanat oder die von ihrem Dekanat benannte Stelle zu adressieren und dabei auf höchstens zwei Seiten ihr didaktisches Konzept zu beschreiben. Die Beschreibung muss auf die in der Anlage genannten vier Qualitätskriterien eingehen. Die Dekanate behalten sich vor, ggfls. weitere Rahmenbedingungen zu benennen.

Der Lehrhebungsbogen wird zukünftig eine Möglichkeit enthalten, den für die erstmalige Erstellung sowie die grundlegende Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrveranstaltungen entstandenen Aufwand geltend zu machen. In diesem Fall muss die Befürwortung des Dekanats dem Lehrerhebungsbogen als Anlage beigefügt werden.

Die Anrechnung dieses zusätzlichen Aufwands kann in einem Zeitraum von bis zu 4 Semestern erfolgen. Es ist also möglich, den in einem Semester entstandenen Aufwand – in diesen Grenzen – erst in einem späteren Semester geltend zu machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 11. Mai 2023.

**Anlage**

**Qualitätskriterien für die Anrechnung erstmalig erstellter oder grundlegend überarbeiteter, digital gestützter Lehrveranstaltungen auf die individuelle Lehrverpflichtung**

<i>Qualitätskriterien</i>	<i>Umsetzungsbeispiele</i>
1. Umfassende inhaltliche Aktualisierung und Neuausrichtung unter expliziter Berücksichtigung didaktischer und fachlicher Anforderungen	
2. Umfassende Modifizierung oder (medien-)didaktische Veränderung eines bestehenden digitalen Formats.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Professionalisierung der technischen Umsetzung</li> <li>• Einbindung interaktiver Varianten, Steigerung der Interaktivität (z.B. durch Quizze, Foren, Wikis, bspw. mit Moodle)</li> <li>• Einbindung von Peer Learning</li> </ul>
3. Deutliche Verstärkung und Weiterentwicklung der Studierendenzentrierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfrage von Lernvoraussetzungen zu Semesterbeginn oder semesterbegleitend (z.B. durch Audience-Response-Systeme wie Particify, Concept Board)</li> <li>• Berücksichtigung von Lernvoraussetzungen: Einbindung von Studierendeninteressen/ Vorwissen/Lerntypen</li> <li>• Regelmäßige Feedback-Schleifen (z.B. Foren, Moodle etc.) auf verschiedene Ebenen (Studierende-Studierende, Studierende-Dozierende, Dozierende-Studierende)</li> </ul>
4. Deutliche Verstärkung und Weiterentwicklung der Kompetenzorientierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Transparenz der Anforderungen für prozess- und kompetenzorientierte Prüfungs- und Studienleistungen (z.B. Ausrichtung der Neuplanung am Constructive Alignment, Transparenz über Workload sowie Lernziele und Wege zum Erreichen dieser gegenüber Studierenden etc.)</li> <li>• Prozessbegleitende Leistungsdokumentationen (z.B. digitales Portfolio, Lernjournal etc.)</li> <li>• Angebote von vielfältigen, zielgruppenspezifischen Unterstützungssystemen (z.B. digitale Tutorials, integrierte Links zu Erklärvideos etc.)</li> <li>• Rückgriff auf ein breites Kompetenzverständnis: Förderung von fachlichen, sozialen sowie personalen Kompetenzen</li> </ul>